

Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name Halstenbek

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am

Datum 16.05.2023

das folgende Ergebnis der

Gemeindewahl vom 14. Mai 2023 festgestellt

Es wurden gewählt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Vorname, Familienname	Partei/Wählergruppe
Wahlkreis 01	Helmuth Ahrens	CDU
Wahlkreis 02	Katrin Ahrens	CDU
Wahlkreis 03	Andreas Pauli	CDU
Wahlkreis 04	Marcel Marx	CDU
Wahlkreis 05	Peter Straube	CDU
Wahlkreis 06	Christine Reinhold	CDU
Wahlkreis 07	Sören Jonasson	CDU
Wahlkreis 08	Andrea Unteutsch	GRÜNE
Wahlkreis 09	Leon Lienau	CDU
Wahlkreis 10	Annika Eggers	CDU
Wahlkreis 11	Ingvar Neubauer	CDU
Wahlkreis 12	Irene Anspach	CDU
Wahlkreis 13	Dieter Thomas	GRÜNE
Wahlkreis 14	Norbert Rumann	CDU

Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Partei/Wählergruppe	Lfd. Nr.	Familienname, Vorname
GRÜNE	1	Ines Strehlau-Thomas
	2	Marlies Schlobohm-Kohlhagen
	3	Jan Gahde
	4	Karen Schröder
	5	Manfred Rühmann
	6	Bernhard Schrader
	7	Barbara Burton
SPD	1	Christoph Bittner
	2	Dörte Dietrich-Gerwinski
	3	Nicolai Overbeck
	4	Victoria Kuczka
	5	Karl Witte
	6	Alma Diepoldt
FDP	1	Ingrid Vater
	2	Wolfgang Pipping
	3	Wilfried Vater

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin / dem Gemeindewahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin / beim Gemeindewahlleiter

Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist ¹⁾ beginnt am

Datum 18.05.2023

und endet am

Datum 19.06.2023

Ort, Datum

Halstenbek, 17.05.2023



Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter

Stellv. Gemeindewahlleiterin

Ivonne Sabow

1) § 87 Abs. 3 GKWO:

(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist

1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von bis zu drei Tagen erfolgt sein.